S 12 RJ 375/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 375/99
Datum	29.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 53/01
Datum	18.12.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 29. August 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit nach Â§Â§ 43, 44 SGB VI a.F. bzw. Rente wegen Erwerbsminderung nach Â§ 43 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung (n.F.).

Die am 1940 geborene KlÃ¤gerin hat ab 1990 mehrfach Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit beantragt. Die AntrÃ¤ge wurden bei den verschiedenen Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen VersicherungstrÃ¤gern gestellt und blieben ohne Erfolg. Ein Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin (S 28 J 94/94) endete am 05.09.1995 mit der RÃ¼cknahme der Klage. In diesem Verfahren wurde am 07.07.1995 von Dr.G. ein Gutachten erstellt. Dieser hielt leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten noch fÃ¼r vollschichtig zumutbar. Unmittelbar anschlieÃ□end beantragte die KlÃ¤gerin

erneut Rente. Der Antrag wurde von der LVA abschlÃ¤gig verbeschieden (Bescheide vom 26.02.1997 und 02.05.1997). Das Klageverfahren wurde, da die KlÃ¤gerin ein Anschreiben des SG Berlin nicht beantwortet hatte, dort als erledigt betrachtet. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat am 08.05.2002 erklÃ¤rte die KlÃ¤gerin, sie sei nicht interessiert, das noch anhÃ¤ngige Verfahren am Sozialgericht Berlin fortzusetzen, und nahm die Klage aus dem Jahre 1997 zurÃ¼ck.

Der jetzt streitige Rentenantrag stammt vom 28.07.1997. Im Antrag gab die KlÃ¤gerin an, von 1956 bis 1959 eine Lehre als Textilspinnerin abgeschlossen zu haben. Sie war dann bis 1960 im Beruf tÃ¤tig, hat diesen wegen Schwangerschaft aufgegeben und von Juli 1976 bis MÃ¤rz 1989 als Reinigungsfrau und von 1989 bis 1990 als ZimmermÃ¤dchen versicherungspflichtig gearbeitet.

Als letzte gespeicherte Zeit ist von Januar 1990 bis 13.05. 1991 fÃ¼r fÃ¼nf Monate Arbeitslosigkeit berÃ¼cksichtigt. Eine BeitragslÃ¼cke besteht nach diesem Versicherungsverlauf im November 1984. WÃ¤hrend der anschlieÃenden Zeit ab 11.12.1984 war die KlÃ¤gerin entweder arbeitsunfÃ¤hig krank, arbeitslos oder hat einen Pflichtbeitrag entrichtet.

GegenÃ¼ber der Beklagten gab die KlÃ¤gerin an, Ã¼ber ihre BeschÃ¤ftigungszeiten keine weiteren Unterlagen zu besitzen.

Am 15.09.1998 wurde die KlÃ¤gerin im Auftrag der Beklagten durch Dr.H. begutachtet. Dabei wurden folgende GesundheitsstÃ¶rungen festgestellt: 1. Asthma bronchiale, Nikotinabusus 2. WirbelsÃ¤ulenabhÃ¤ngige Beschwerden 3. Schulter-Armsyndrom links 4. Aufbrauchserscheinungen rechtes HÃ¼ftgelenk 5. Neigung zu MagengeschwÃ¼ren 6. Wiederholte Harnwegsinfekte, Nierenzysten 7. Seelische StÃ¶rung. Dr.H. hat die groÃen Gelenke, abgesehen von einer Abduktionshemmung im linken Schultergelenk, als frei beweglich beschrieben. Seit drei Jahren sei ein Asthma bronchiale bekannt. Bei der durchgefÃ¼hrten klinischen Lungenuntersuchung waren die Befunde leicht pathologisch im Sinne einer deutlichen Obstruktion, die sich auf Bronchiolyse besserte. Eine kardiale Erkrankung war nicht feststellbar, das EKG unauffÃ¤llig. Es fanden sich laborchemisch, abgesehen von Zeichen einer Polyglobulie, keine Besonderheiten. Bei der Untersuchung wirkte die KlÃ¤gerin nicht wesentlich depressiv. Insgesamt erschien sie dem Gutachter fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten vollschichtig einsetzbar, wobei es sich um leichte Arbeiten ohne Wechselschicht, ohne Nachtschicht, ohne besonderen Zeitdruck, ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung und ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, nicht in KÃ¤lte, NÃ¤sse und nicht verbunden mit Ãberkopfarbeiten handeln sollte.

Mit Bescheid vom 22.10.1998 lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab. Die KlÃ¤gerin sei weder dauernd berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig, da sie leichte Arbeiten noch acht Stunden tÃ¤glich verrichten kÃ¶nne. Dem Bescheid war ein Merkblatt zum Erhalt der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen beigelegt.

Gegen den Bescheid vom 22.10.1998 legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein, den sie

mit der bei ihr bestehenden Osteoporose begrÃ¼ndete.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.02.1999 wies die Beklagte diesen Widerspruch zurÃ¼ck und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, dass die KlÃ¤gerin weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig sei und im Ãbrigen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt seien, da im FÃ¼nfjahreszeitraum vor Antragstellung kein Beitrag und keine Anwartschaftserhaltungszeit zurÃ¼ckgelegt wurde.

In einem weiteren Antrag vom 30.10.2000 begehrte die KlÃ¤gerin Altersruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahrs als Schwerbehinderte. Sie legte den Ãnderungsbescheid des Amts fÃ¼r Versorgung und FamilienfÃ¶rderung vom 13.07.2000 mit einem GdB von 60 v.H. vor und gab an, seit 1986 ohne BeschÃ¤ftigung zu sein und Sozialhilfe zu beziehen. Im weiteren Bescheid vom 30.11. 2000 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab, da fÃ¼r die Wartezeit nur 31 Jahre und 8 Kalendermonate anrechnungsfÃ¤higer Zeiten zurÃ¼ckgelegt wurden.

Auch gegen diesen Bescheid vom 30.11.2000 legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein, sie sei mit der Ablehnung ihres Rentenantrags nicht einverstanden. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 18.01.2001 zurÃ¼ck, erneut mit der BegrÃ¼ndung, dass Anspruch auf Altersrente nach Â§ 37 SGB VI nicht bestehe, da die erforderliche Wartezeit von 35 Jahren nach Â§ 51 Abs.3 SGB VI nicht erfÃ¼llt sei.

In einem Schreiben vom 26.02.1999, das an die Beklagte gerichtet war, legte die KlÃ¤gerin "Widerspruch" gegen das Schreiben vom 10.02.1999 ein. Diese Klage ist am 03.03.1999 bei der Beklagten und am 18.03.1999 beim SG eingegangen. Zur BegrÃ¼ndung wies die KlÃ¤gerin auf ihre Osteoporose und die Asthmaerkrankung hin.

Zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 29.08.2000 ist fÃ¼r die KlÃ¤gerin niemand erschienen.

Mit Urteil vom 29.08.2000 wies das Sozialgericht die Klage ab mit der BegrÃ¼ndung, Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit stehe der KlÃ¤gerin nicht zu, weil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt seien. Nach dem im frÃ¼heren Verfahren vor dem SG Berlin eingeholten Gutachten des Dr.G. habe noch im Juni 1995 ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen bestanden und auch der von der Beklagten beauftragte Arzt Dr.H. habe keine quantitativen EinschrÃ¤nkungen des LeistungsvermÃ¶gens feststellen kÃ¶nnen. Anspruch auf Rente habe die KlÃ¤gerin aber wegen der fehlenden Beitrags- und Anwartschaftserhaltungszeiten nur, wenn der Versicherungsfall vor dem 01.07.1993 eingetreten wÃ¤re. Dies sei nicht der Fall, so dass die Klage erfolglos bleiben mÃ¼sse.

Die KlÃ¤gerin legte gegen das am 25.01.2001 zugestellte Urteil mit Schreiben vom 31.01.2001 Berufung ein. Sie sei 60 % schwer-behindert, den Ãnderungsbescheid des Versorgungsamts fÃ¼gte sie erneut bei.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 08.05.2002 erklÃ¤rte die KlÃ¤gerin, sie habe sowohl Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit als auch Altersrente an versicherte schwer behinderte Menschen beantragt. Sie wolle deshalb sowohl Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts einlegen als auch die Klage gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid bezÃ¼glich des Altersgeldes verfolgen. Zum Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin teilte sie mit, sie wisse sicher, ihr Mann habe nach Berlin geschrieben, dass wegen des Umzugs nach Bayern der Rechtsstreit hier gefÃ¼hrt werden solle. Daraufhin habe sie aus Berlin keine Nachricht mehr erhalten. Das anhÃ¤ngige Verfahren beim Sozialgericht Berlin erklÃ¤re sie fÃ¼r erledigt. Zur Frage der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erklÃ¤rte sie, im November 1984 habe sie vermutlich eine Operation gehabt, es habe sich um eine Entfernung der GebÃ¤rmutter und eine Operation zur Hebung der Blase und der EierstÃ¶cke gehandelt. Diese Operationen hÃ¤tten in D. , Westfalen, stattgefunden. Der Rechtsstreit wurde daraufhin vertagt.

Die Anfrage beim Arbeitsamt Berlin ergab Leistungsbezug und Meldung als arbeitslos in der Zeit vom 01.01.1991 bis 30.03. 1991 und vom 01.04.1991 bis 13.05.1991. Unterlagen Ã¼ber das Ende der Arbeitslosigkeit am 01.11.1988 wurden vorgelegt. Die AOK Berlin konnte keine Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit wÃ¤hrend der Mitgliedschaft bzw. ab 1991 feststellen. Die AOK Westfalen Lippe bestÃ¤tigte eine Mitgliedschaft der KlÃ¤gerin vom 15.09. 1981 bis 11.06.1985, aufgegliedert vom 19.08.1982 bis 09.10. 1982, vom 12.11.1982 bis 30.10.1984 und vom 11.12.1984 bis 11.02.1985, wobei ArbeitsunfÃ¤higkeit in der Zeit vom 12.02.1985 bis 16.02.1985 wegen Bronchitis bestand.

Eine erste Anfrage beim F. Hospital in D. ergab, dass die KlÃ¤gerin dort 1973 wegen der vaginalen Hysterektomie operiert und stationÃ¤r behandelt wurde. Auf nochmalige Anfrage teilte das F. Hospital mit, ein stationÃ¤rer Aufenthalt der KlÃ¤gerin in den Jahren 1984 und 1985 sei nicht feststellbar. Ambulante Behandlungsunterlagen aus dieser Zeit lÃ¤gen nicht mehr vor. Die KlÃ¤gerin teilte daraufhin mit, im C.hospital oder der R.klinik behandelt worden zu sein. Auf Anfrage Ã¼bersandte die R.klinik einen Bericht Ã¼ber eine stationÃ¤re Behandlung 1980, wÃ¤hrend das C.hospital eine Behandlung der KlÃ¤gerin nicht feststellen konnte. Weitere Angaben machte die KlÃ¤gerin nicht. Sie Ã¼bersandte nochmals einen Bescheid der LVA Berlin vom 07.06.1989 Ã¼ber die Feststellung von Ausfallzeiten im Sinne von Â§ 1259 Abs.1 RVO. Der Monat November ist darin nicht enthalten.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 29.08.2000 und den Bescheid der Beklagten vom 22.10.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.02.1999 aufzuheben und ihr Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab Antragstellung am 28.07.1997 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt die ZurÃ¼ckweisung der Berufung.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, der beigezogenen Akten des Sozialgerichts Berlin mit den Az.: S 28 J 19/94 und S 23 J 773/97 sowie des Sozialgerichts Landshut, des Amts fÃ¼r Versorgung und FamilienfÃ¶rderung und des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet.

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens sind das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 29.08.2000 und der Bescheid der Beklagten vom 22.10.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.02.1999, da das Sozialgericht nur Ã¼ber diese Bescheide und den diesen Bescheiden zugrunde liegenden Sachverhalt entschieden hat. Der von der KlÃ¤gerin gleichzeitig verfolgte Anspruch auf Altersrente wegen Schwerbehinderung stellt einen anderen Rechtsanspruch dar und Ã¤ndert oder ersetzt keinesfalls den Verwaltungsakt, der im Rechtsstreit wegen Rente aufgrund von ErwerbsunfÃ¤higkeit ergangen ist. Die Beklagte hat daher zu Recht diesen Antrag nach Â§ 86 SGG nicht in das laufende Verwaltungsverfahren einbezogen, sondern vielmehr Ã¼ber beide Anspruchsgrundlagen getrennt entschieden und auch einen entsprechenden Widerspruchsbescheid (Widerspruchsbescheid vom 18.01.2001) erlassen. Der Bescheid vom 30.11.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.01.2001 ist somit auch nicht nach Â§ 96 SGG Gegenstand des anhÃ¤ngigen Klage- und Berufungsverfahrens geworden. Soweit die KlÃ¤gerin dagegen weiterhin Rechtsmittel erheben wollte, mÃ¼sste ein Verfahren vor dem Sozialgericht durchgefÃ¼hrt werden, wobei eine rechtzeitige ausdrÃ¼ckliche Klageerhebung nicht feststellbar ist und lediglich im Schreiben der KlÃ¤gerin vom 26.02.1999 im Wege der Auslegung gesehen werden kÃ¶nnte. Da dies jedoch keinesfalls Gegenstand des Berufungsverfahrens sein kann, braucht der Senat Ã¼ber diese Frage nicht zu entscheiden. Sofern man im Schreiben vom 26.02. 1999 also auch eine Klage gegen die Ablehnung der Altersrente sehen wollte, wÃ¤re hier das Sozialgericht zustÃ¤ndig, da Ã¼ber diese Klage bisher nicht entschieden wurde.

Soweit die KlÃ¤gerin sich mit dem Schreiben vom 26.02.1999 gegen den Widerspruchsbescheid vom 10.02.1999 wendet, ist die Klage fristgerecht erhoben, jedoch vom Sozialgericht zu Recht als unbegrÃ¼ndet abgewiesen worden.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit nach Â§Â§ 43, 44 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung bzw. Â§ 43 SGB VI der ab 01.01.2001 geltenden neuen Fassung, da nicht feststeht, dass zwischenzeitlich ErwerbsunfÃ¤higkeit vorliegt, vor allem aber erfÃ¼llt sie nicht die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, denn sie hat in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Antragstellung keine 36 PflichtbeitrÃ¤ge entrichtet und seit Mai 1991 sind auch keine so genannten anwartschaftserhaltenden Zeiten bekannt und zu berÃ¼cksichtigen. Entsprechend der ErklÃ¤rung der KlÃ¤gerin ist streitig die Entscheidung der Beklagten, die auf ihren Rentenantrag vom 28.07. 1997 zurÃ¼ckgeht.

Durch das im Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin (S 28 J 19/94) eingeholte Gutachten von Dr.G. vom 07.07.1995 steht zur Ãberzeugung des Senats fest, dass die KlÃ¤gerin zu diesem Zeitpunkt keinesfalls berufs- oder erwerbsunfÃ¤hig aus

medizinischen GrÃ¼nden war. Die damalige Untersuchung bei Dr.G. ergab unter kritisch wÃ¼rdigender MitberÃ¼cksichtigung der frÃ¼heren medizinischen Daten, die in den vom Gericht Ã¼bersandten Aktenunterlagen enthalten waren, sowie dem Ergebnis der Untersuchung durch Dr.G. , dass die KlÃ¤gerin auf nervenÃ¤rztlichem Gebiet an einer psychovegetativen StÃ¶rung, rezidivierenden Episoden einer psychogenen Depression, zum Zeitpunkt der Untersuchung bei Dr.G. aber erscheinungsfrei, einer Lese- und RechtschreibschwÃ¤che sowie einem Zustand nach frÃ¼herem Medikamenten- und Alkoholmissbrauch leidet. AuÃerdem bestanden rezidivierende Gastritiden bei Magenulcuskrankheit und chronischer Gastritis, eine Neigung zur Hypotonie, leichte Varizen im Beinbereich beidseits, ein HalswirbelsÃ¤ulen- und Schulter-Arm-Syndrom links, ein Nierenzystenleiden und Urolithiasis mit rezidivierenden Harnwegsinfekten, wÃ¤hrend eine klassische MigrÃ¤ne nicht festgestellt werden konnte. Aufgrund dieser GesundheitsstÃ¶rungen kann die KlÃ¤gerin nur noch leichte, zeitweise mittelschwere Arbeiten verrichten, sofern diese Ã¼berwiegend in geschlossenen RÃ¤umen, zeitweise aber auch im Freien geleistet werden, wobei lÃ¤ngerer Einfluss von Hitze, KÃ¤lte, Feuchtigkeit und Zugluft vermieden werden muss. Die KlÃ¤gerin kann im Stehen, Gehen oder Sitzen arbeiten, ein bestimmter Wechsel ist nicht nÃ¶tig, auch einseitige kÃ¶rperliche Belastung ist, wenn es sich um Ã¼berwiegend leichte Arbeiten handelt, nicht ausgeschlossen. Die KlÃ¤gerin kann hingegen nicht unter Zeitdruck, also nicht im Akkord oder am FlieÃband arbeiten. Ausgeschlossen werden mÃ¼ssen aber Ãberkopfarbeit sowie Wechsel- oder Nachtschichtdienst und Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten. Arbeiten unter Beachtung dieser EinschrÃ¤nkungen waren der KlÃ¤gerin nach den Feststellungen von Dr.G. , denen sich der Senat anschlieÃt, fÃ¼r mindestens acht Stunden tÃ¤glich zumutbar. Entsprechend dieser Beurteilung hat die KlÃ¤gerin ja auch vor dem Sozialgericht Berlin die Klage zurÃ¼ckgenommen. Nach den im Verwaltungsverfahren von der jetzigen Beklagten veranlassten Untersuchung der KlÃ¤gerin durch Dr.H. am 15.09.1998 steht darÃ¼ber hinaus fest, dass die KlÃ¤gerin auch zu diesem Zeitpunkt an den bereits genannten GesundheitsstÃ¶rungen litt, aber nach dem Ergebnis der Untersuchung weiterhin fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten mit den genannten EinschrÃ¤nkungen noch vollschichtig einsetzbar war. Auch Dr.H. hat hierbei die von den behandelnden Ãrzten vorgelegten Unterlagen berÃ¼cksichtigt. Der Senat hat keine Veranlassung gesehen, bei dieser Sachlage eine weitere Begutachtung durchzufÃ¼hren, da durch die zeitnahe Begutachtung durch Dr.H. feststeht, dass zumindest zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung 1997 Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht vorlag.

Nach Â§ 43 a.F. sind berufsunfÃ¤hig Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. Zumutbar ist stets eine TÃ¤tigkeit, fÃ¼r die die Versicherten durch Leistungen zur beruflichen Rehabilitation mit Erfolg

ausgebildet oder umgeschult worden sind. BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen. Teilweise erwerbsgemindert im Sinne der ab 01.01.2001 geltenden Fassung von Â§ 43 SGB VI sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunen tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Auch hier ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 43 Abs.2 iVm Abs.3 SGB VI n.F.). Diese Voraussetzungen erfÃ¼llt die KlÃ¤gerin bis 1998 keinesfalls; ob spÃ¤ter ErwerbsunfÃ¤higkeit eingetreten ist, kann unberÃ¼cksichtigt bleiben, da die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, nÃ¤mlich die 36 PflichtbeitrÃ¤ge innerhalb der letzten fÃ¼nf Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalls bzw. auch die Ãbergangsvorschriften der Â§Â§ 240, 241 SGB VI, nicht erfÃ¼llt sind.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Beruf erlernt und war als ungelernte Arbeiterin versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Ausgangspunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung von BerufsunfÃ¤higkeit ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts der bisherige Beruf, den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat. Die KlÃ¤gerin war zuletzt als Reinigungsfrau und ZimmermÃ¤dchen tÃ¤tig und selbst bei der Annahme, dass diese TÃ¤tigkeit nicht mehr ausgeÃ¼bt werden kann, ist sie damit im Sinne des Mehrstufenschemas des BSG als Ungelernte einzuordnen. Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit richtet sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Das BSG hat in stÃ¤ndiger Rechtsprechung die Berufe der Versicherten ausgehend von der Bedeutung, der Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufes haben, in Gruppen eingeteilt, die durch die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hochqualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert werden (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 132, 138, 140). Dabei ist nicht ausschlieÃlich die Dauer der absolvierten fÃ¶rmlichen Berufsausbildung maÃgeblich, vielmehr auch die QualitÃ¤t der Arbeit, d.h. es ist eine Mehrzahl von Faktoren zu ermitteln, die den Wert der Arbeit fÃ¼r den Betrieb bestimmt, wobei das Gesamtbild maÃgeblich ist. Im Falle der KlÃ¤gerin liegen keine Unterlagen Ã¼ber die frÃ¼heren TÃ¤tigkeiten vor, die Art der TÃ¤tigkeit rechtfertigt es aber ohne Zweifel, diese TÃ¤tigkeit der letzten Stufe der ungelernten TÃ¤tigkeiten zuzuordnen. GrundsÃ¤tzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nÃ¤chstniedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.5). Damit kann die KlÃ¤gerin auch auf andere ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden, die sie noch zumutbar ausÃ¼ben kann. Wie Dr.G. und Dr.H. festgestellt haben, sind noch eine Vielzahl von TÃ¤tigkeiten denkbar, die der KlÃ¤gerin zugemutet werden kÃ¶nnen, wobei keine besonders gravierenden EinschrÃ¤nkungen vorliegen, so dass nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG auch eine VerweisungstÃ¤tigkeit nicht zu benennen ist. Da bei der KlÃ¤gerin keine EinschrÃ¤nkungen des zeitlichen LeistungsvermÃ¶gens nachgewiesen wurden, bestehen keine ernsthaften Zweifel daran, dass die Versicherte mit dem ihr verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen in einem Betrieb noch einsetzbar ist. Anzahl, Art und Umfang der bestehenden qualitativen

LeistungseinschrÃ¤nkungen erfÃ¼llen weder das Merkmal der Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen, noch liegt eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vor. Insbesondere kann die KlÃ¤gerin die Ã¼blichen Anmarschwege zur Arbeitsstelle bzw. zu einer Haltestelle des Ã¶ffentlichen Verkehrsmittels zurÃ¼cklegen, denn sie ist in der Lage, viermal tÃ¤glich deutlich mehr als 500 m zu FuÃ zu gehen. Beim Fehlen einer Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung muss im Regelfall die Beurteilung nicht nach Anforderungsprofilen einer oder mehrerer bestimmter BerufstÃ¤tigkeiten erfolgen, es genÃ¼gt vielmehr die Feststellung, dass das RestleistungsvermÃ¶gen dem Versicherten kÃ¶rperliche Verrichtungen, wie z.B. Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen, Bedienen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken, Zusammensetzen von Teilen erlaubt, wie es bei ungelernten TÃ¤tigkeiten in der Regel gefordert wird (vgl. Beschluss des GoÃen Senats des Bundessozialgerichts vom 19.12.1996, GS 2/95 in SozR 3-2600 Â§ 44 Nr.8). FÃ¼r die Mehrzahl dieser Verrichtungen reicht das kÃ¶rperliche LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin zweifellos noch aus, so dass die konkrete Benennung einer VerweisungstÃ¤tigkeit nicht erforderlich ist. Nach stÃ¤ndiger hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung gibt es auf dem Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland fÃ¼r VollzeittÃ¤tigkeiten ArbeitsplÃ¤tze in ausreichendem Umfang und dementsprechend steht der Arbeitsmarkt dem Versicherten offen. Mit der Verneinung von BerufsunfÃ¤higkeit steht aber auch fest, dass die strengeren Voraussetzungen der ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB VI a.F. nicht erfÃ¼llt sind. Denn die KlÃ¤gerin ist infolge von Krankheit nicht gehindert, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben und konnte dadurch Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielen, das monatlich 630,00 DM Ã¼berstiegen hÃ¤tte. ErwerbsunfÃ¤hig ist auch nicht, wer eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann, dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 44 Abs.2 Satz 2 Ziffer 2 SGB VI a.F.).

Bei Feststellung eines vollschichtigen, d.h. acht Stunden tÃ¤glich zumutbaren LeistungsvermÃ¶gens erfÃ¼llt die KlÃ¤gerin somit auch nicht die Voraussetzungen fÃ¼r die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach Â§ 43 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung. Danach ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage ebenfalls nicht zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 43 Abs.3 SGB VI n.F.).

Die PrÃ¼fung, ob nach der Untersuchung durch Dr.H. evtl. eine Leistungsminderung eingetreten ist, konnte aber auch deshalb unterbleiben, weil die KlÃ¤gerin fÃ¼r keinen nach April 1993 eingetretenen Versicherungsfall die Voraussetzungen erfÃ¼llt. Nach dem von der Beklagten im Oktober 1998 erstellten Versicherungsverlauf hat die KlÃ¤gerin die erforderlichen 36 PflichtbeitrÃ¤ge in der Zeit ab MÃ¤rz 1987 erfÃ¼llt, allerdings ist nach Mai 1991 keine berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hige Zeit der Arbeitslosigkeit oder der ArbeitsunfÃ¤higkeit mehr bekannt. Insbesondere war die KlÃ¤gerin auch nicht arbeitslos gemeldet oder hat entsprechende Leistungen bezogen. Damit hat sie letztmals im April 1993 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach Â§ 43 Abs.1 Ziffer 2 SGB VI a.F.

bzw. n.F. erfÃ¼llt. Zu diesem Zeitpunkt war die KlÃ¤gerin aber auf jeden Fall noch vollschichtig einsetzbar.

Zur Rentenleistung an die KlÃ¤gerin kÃ¤me es somit nur, wenn die Ãbergangsvorschriften der Â§Â§ 241 SGB VI erfÃ¼llt wÃ¤ren, d.h. wenn jeder Kalendermonat vor dem 01.01.1994 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung oder BerufsunfÃ¤higkeit mit Beitragszeiten, beitragsfreien Zeiten, BerÃ¼cksichtigungszeiten, Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit (sogenannte Anwartschaftserhaltungszeiten) belegt wÃ¤ren oder die Erwerbsminderung oder BerufsunfÃ¤higkeit vor dem 01.01.1984 eingetreten ist. FÃ¼r Kalendermonate, fÃ¼r die eine Beitragszahlung noch zulÃ¤ssig ist, ist eine Belegung mit Anwartschaftszeiten nicht erforderlich. Letztere Voraussetzung wÃ¤re fÃ¼r die KlÃ¤gerin fÃ¼r Zeiten ab 1990 zwar erfÃ¼llt, da in diesem Zeitraum jeweils ein Rentenantrag anhÃ¤ngig war und wegen des nahtlosen Ãbergangs in den jeweils nÃ¤chsten Rentenantrag die Berechtigung zur freiwilligen Beitragszahlung erhalten geblieben ist. Allerdings erfÃ¼llt die KlÃ¤gerin nicht die lÃ¼ckeclose Beitragsleistung in der Zeit zwischen 01.01.1984 bis 1990, da im November 1984 eine LÃ¼cke in der Beitragszeit festzustellen ist.

Diese LÃ¼cke konnte auch trotz der BemÃ¼hungen des Senats nicht aufgeklÃ¤rt werden. Die KlÃ¤gerin hat auf eindringliche Nachfrage angegeben, in dieser Zeit operiert worden und damit arbeitsunfÃ¤hig gewesen zu sein. Dieser Vortrag lieÃ sich jedoch nicht beweisen, denn keine der angegebenenen Kliniken konnte Unterlagen Ã¼ber die KlÃ¤gerin auffinden und auch die jeweilige Krankenkasse hat keine Mitgliedschaft im fraglichen Monat feststellen kÃ¶nnen. Da allen wechselnden Angaben der KlÃ¤gerin, wo die Behandlung in diesem Zeitraum stattgefunden haben kÃ¶nnte, nachgegangen wurde, sind weitere Ermittlungen nicht denkbar. Bei den Ermittlungen hat der Senat zum Einen alle Angaben der KlÃ¤gerin beachtet und darÃ¼ber hinaus die Anfragen auch unter all den von der KlÃ¤gerin jeweils gefÃ¼hrten Namen durchgefÃ¼hrt. Weder das Krankenhaus in D. noch das C.hospital oder die R.klinik hatten aber Unterlagen Ã¼ber die KlÃ¤gerin, die den betreffenden Zeitraum abdecken. Die KlÃ¤gerin war dort zwar sehr wohl in Behandlung, jeweils jedoch zu anderen Zeiten. Es ergaben sich aus dem Vortrag der KlÃ¤gerin aber auch keine Hinweise darauf, dass evtl. andere Anwartschaftserhaltungszeiten, wie z.B. Arbeitslosigkeit vorlagen. Das Arbeitsamt hat die jeweiligen Zeiten bestÃ¤tigt und dabei den Monat November 1984 ausdrÃ¼cklich ausgeklammert.

Da sich somit eine lÃ¼ckenlose Belegung der Versicherungszeiten seit 01.01.1984 nicht feststellen lÃ¤sst, erfÃ¼llt die KlÃ¤gerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt die Voraussetzungen fÃ¼r die begehrte Rentenleistung.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde, gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Ziffer 1 und 2 SGG die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 15.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024